OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-000246/2/ER

Datum: Linz, 15. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Juni 2017, GZ: VerkR96-3328-2016/Gr, wegen einer Übertretung des Tiertransportgesetzes nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 17. August 2017, GZ: VerkR96-3328-2016, und nach Stellung eines Vorlageantrags vom 31. August 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden reduziert wird und im letzten Satz des Spruchs der Beschwerdevorentscheidung die Wortfolge „eine Pute hatte einen offenen Hals bzw. Hinterkopf und drei Puten waren am Flügelansatz in Form von teils offenen, teils bereits abheilenden Wunden, verletzt“ entfällt.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat der Beschwerdeführer einen Beitrag in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13. Juni 2017, VerkR96-3328-2016/Gr, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) wie folgt:

„Sie haben es als Außenvertretungsbefugter der Firma S Aktiengesellschaft Handelsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, A, A.straße 2, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Transportunternehmen am 26.7.2015, um 22:00 Uhr auf der Autobahn A 1 im Gemeindegebiet von A, Fahrtrichtung Salzburg, bei km 171.000, Parkplatz Raststation A N, eine Tierbeförderung durchgeführt hat, bei dem nicht transportfähige Tiere transportiert wurden, obwohl Tiere nur befördert werden dürfen, wenn sie transportfähig sind. Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass 2 Puten mit blut-verkrusteten, teilw. eitrigem Schädel, 5 schwache Tiere in Seitenlage, 1 verendetes Tier, 1 Tier mit einem offenen Hals/Hinterkopf, 3 am Flügel verletzte Tiere transportiert wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 9 VStG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 Tiertransportgesetz (TTG) 2007 BGBl.Nr. 54/2007 i.d.g.F. und Artikel 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
300,00 Euro	20 Stunden	-	§ 21 Abs. 1 Ziffer 3 TTG 2007 BGBl.Nr. 54/2007 i.d.g.F.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser im Wesentlichen Verfahrensmängel rügte und darauf hinwies, nicht Normadressat des Art 3 lit b der Verordnung (EG) Nr 1/2005 zu sein. Der Bf beantragte daher, der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Anlässlich dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerdevorentscheidung vom 17. August 2017, VerkR96-3328-2016, in der sie der Beschwerde teilweise stattgab und den Spruch des Straferkenntnisses wie folgt abänderte:

„Sie haben es als gem. § 9 Abs. 2 VStG verantwortlicher Beauftragter der S AG Handelsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, A, A.straße 2, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass die S AG Handelsgesellschaft als Transportunternehmerin am 26.07.2015, 22:00 Uhr, auf der Autobahn A1 im Gemeindegebiet von A, Fahrtrichtung Salzburg, bei km 171.000, Parkplatz Raststation A N, eine Tierbeförderung mit dem Sattelzug X und X, gelenkt von M G, durchgeführt hat, bei dem nicht transportfähige Tiere

transportiert wurden: Zwei Puten wiesen blutverkrustete, teilweise eitrige Schädel auf, eine Pute hatte einen offenen Hals bzw. Hinterkopf und drei Puten waren am Flügelansatz in Form von teils offenen, teils bereits abheilenden Wunden, verletzt.

Rechtsgrundlage:
Art 6 Abs. 3 iVm. Anhang I Kapitel I Z 1 und Z 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
300,00 Euro	20 Stunden	§ 21 Abs. 1 Z 13 TTG 2007 BGBl.Nr. 54/2007“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Vorlageantrag vom 31. August 2017 bekämpfte der nunmehrige Rechtsmittelwerber die Beschwerdevorentscheidung, verwies begründend auf die Beschwerde und brachte ergänzend vor, dass aufgrund der Reduktion des Tatvorwurfs jedenfalls auch die Strafe zu reduzieren gewesen wäre, was nicht geschehen sei. Ferner sei die vorgenommene Sanierung des Tatvorwurfs aufgrund der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht mehr möglich.

I.5. Mit Schreiben vom 4. September 2017 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist verantwortlicher Beauftragter der S AG Handelsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, A, A.straße 2. Die S AG Handelsgesellschaft hat am 26. Juli 2015, 22:00 Uhr, auf der Autobahn A1 im Gemeindegebiet von A, Fahrtrichtung Salzburg, bei km 171.000, Parkplatz Raststation A N, als Transportunternehmerin eine Tierbeförderung mit dem Sattelzug X und X, gelenkt von M G, durchgeführt. Bei einer Kontrolle dieses Transports am 26. Juli 2015 um 22:00 Uhr am Parkplatz der Raststation A N wurde festgestellt, dass ua folgende Tiere transportiert wurden: Zwei Puten wiesen einen blutverkrusteten, teilweise eitrigen Schädel auf, fünf schwache Tiere befanden sich in Seitenlage, ein Tier war verendet, ein Tier wies einen offenen Hals bzw Hinterkopf auf und drei Puten waren am Flügelansatz in Form von teils offenen, teils bereits abheilenden Wunden, verletzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und blieb überdies vom Bf gänzlich unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 3 („Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren“) der Verordnung (EG) 1/2005 darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
(...)
b. Die Tiere sind transportfähig.

Gemäß Art 6 Z 3 der Verordnung (EG) 1/2005 befördern die Transportunternehmer Tiere nach Maßgabe der in Anhang I genannten technischen Vorschriften.

Kapitel I des Anhangs I der Verordnung (EG) 1/2005 regelt zur Transportfähigkeit:
1. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.
2. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:
a) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
(...)

Gemäß § 21 Abs 1 Tiertransportgesetz in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 54/2007 begeht, wer
(...)
3. entgegen Art 3 lit b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Tiere transportiert, die nicht transportfähig sind oder
(...)

13. entgegen Art 6 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere nicht nach Maßgabe der in Anhang I der genannten Verordnung technischen Vorschriften befördert oder
(...)
sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist (...) in den Fällen der Z 2, 4 bis 6, 13, (...) mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro (...) zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann eine Geldstrafe bis zu 50 Prozent des oben angeführten Strafrahmens erhöht werden.

Gemäß § 31 Abs 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 32 Abs 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung u. dgl), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

III.2.1. Zu den Anforderungen an den Tatvorwurf führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2005, 2001/03/0162, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 10. Dezember 2001, 2000/10/0024, aus, dass der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG (betreffend den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses) dann entsprochen sei, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an die Tatumschreibung zu stellende Erfordernis werde daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein.

Entsprechend *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 32 VStG, RN 18 ist die rechtliche Qualifikation der Tat in der Verfolgungshandlung nicht erforderlich (VwGH 21.12.1993, 93/04/0174). Das bedeutet, dass das Verhalten – sofern sich die Verfolgungshandlung auf die erforderlichen Sachverhaltselemente bezieht – auch unter eine andere Bestimmung als zunächst angedacht, subsumiert werden kann. Eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG wird durch eine darin enthaltene unzutreffende rechtliche Wertung nicht beeinträchtigt (VwGH 3.5.2000, 2000/03/0010 uHa VwGH 8.10.1992, 92/18/0403).

Ist die vorgeworfene Tat iSd zitierten Judikatur zu § 44a VStG ausreichend konkretisiert, ist die Rechtsmittelinstanz nicht nur berechtigt, sondern zwecks Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44a Z 1 VStG verpflichtet, eine Konkretisierung im Spruch vorzunehmen, was auch die Richtigstellung der

verletzten Verwaltungsvorschrift und der Strafbestimmung umfasst (VwGH 19.12.2005, 2001/03/0162 uHa VwGH 3.5.2000, 2000/03/0010).

III.2.2. Der Bf wurde während des gesamten Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 9 VStG als Vertreter eines Transportunternehmens verfolgt. Diesem Transportunternehmen wurde ferner von Beginn des Verwaltungsstrafverfahrens an vorgeworfen, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort eine Tierbeförderung durchgeführt zu haben, bei der nicht transportfähige Tiere befördert wurden.
Sowohl Art 3 lit b als auch Art 6 Abs 3 iVm Anhang I der Verordnung (EG) 1/2005 verlangen Transportfähigkeit von Tieren als allgemeine Bedingung für den Transport. Art 6 Abs 3 verweist explizit auf Anhang I, der in Kapitel I regelt, dass Tiere nur transportiert werden dürfen, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind. Überdies wurde von der Europäischen Kommission in einer Sitzung des Veterinärausschusses am 14.3.2007 ausgeführt, dass – da in Art 3 der Verordnung (EG) 1/2005 kein expliziter Verweis erhalten sei – bei Transporten, die zur Gänze unter die Bestimmungen der Verordnung fallen, auch Anhang I explizit gelte (vgl *Dörflinger*, das österreichische Tiertransportgesetz, S 41f). Daraus folgt, dass sowohl Art 3 lit b als auch Art 6 Abs 3 iVm Anhang I der Verordnung (EG) 1/2005 regeln, dass nur transportfähige Tiere befördert werden dürfen. Dadurch, dass dem Bf von Beginn an seine Verantwortung als Transportunternehmer vorgeworfen wurde, geht der Einwand, dass er nicht Normadressat sei, ins Leere. Zwar hat die belangte Behörde bis zur Beschwerdevorentscheidung Art 3 lit b der Verordnung (EG) 1/2005 als verletzte Rechtsgrundlage herangezogen, die bloße Zitierung der falschen Rechtsvorschrift hat jedoch iSd zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs keinen Einfluss auf die Tauglichkeit der Verfolgungshandlung. Da die von Beginn an vorgeworfene Verwaltungsübertretung in Art 6 Abs 3 Verordnung (EG) 1/2005 iVm § 21 Abs 1 Z 13 TTG Deckung findet, geht der Einwand, der Bf sei nicht Normadressat, ins Leere.

III.2.3. Die belangte Behörde schränkte in der Beschwerdevorentscheidung den Tatvorwurf auf jene Tiere ein, die Verletzungen aufwiesen, der Tatvorwurf des Straferkenntnisses wurde um die in Seitenlage befindlichen Tiere und das tote Tier reduziert.

Gemäß Anhang I Kapitel I Z 1 der Verordnung (EG) 1/2005 dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn sie *im Hinblick auf die geplante Beförderung* transportfähig sind. Verletzte Tiere sind nicht transportfähig.

Im Verwaltungsstrafverfahren wurde dem Bf stets der Transport nicht transportfähiger Tiere vorgeworfen. Entsprechend Anhang I Kapitel I Z 1 der Verordnung (EG) 1/2005 müssen Tiere im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sein. Der bis zur Beschwerdevorentscheidung im Spruch

formulierten Wendung „drei am Flügel verletzte Tiere“ war jedoch nicht zu entnehmen, ob diese Verletzungen bereits vor Beginn der Beförderung vorlagen oder erst beim Transport entstanden sind. Die in der Beschwerdevorentscheidung vorgenommene „Präzisierung“ dieser Verletzungen in „teils offene, teils abheilende Wunden“ lässt einerseits wieder die für einen Tatvorwurf erforderliche Konkretisierung offen, ob bei allen drei Tieren abheilende Wunden – die aufgrund des eingetretenen Heilungsprozesses schon vor dem Transport bestanden haben müssen – vorlagen, oder eben nur „teils“. Andererseits erfolgte diese für den ggst Tatvorwurf erforderliche „Präzisierung“ erst nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist, weshalb der Tatvorwurf um die drei Tiere mit den verletzten Flügeln einzuschränken war.

Ferner hat die belangte Behörde dem Bf im Verwaltungsstrafverfahren stets die Beförderung einer Pute mit einem offenen Hals bzw. Hinterkopf vorgeworfen. Auch aus diesem Tatvorwurf ist nicht ersichtlich, ob diese Verletzung bereits vor Beginn des Transports vorgelegen ist – und das Tier entsprechend dem Tatvorwurf daher transportunfähig war – oder ob die Verletzung während des Transports entstanden ist. Zumal die Transportunfähigkeit des Tiers mit dem offenen Hals bzw Hinterkopf und jener Tiere mit den Flügelverletzungen *im Hinblick auf die geplante Beförderung* nicht konkretisiert wurde, konnte bezüglich dieser Tiere die dem Bf zur Last gelegte Tat des Transports nicht transportfähiger Tiere nicht erwiesen werden. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses bzw der Beschwerdevorentscheidung war demnach entsprechend einzuschränken.

Ferner hat die belangte Behörde dem Bf die Beförderung von zwei Puten vorgeworfen, die blutverkrustete, teilweise eitrige Schädel aufwiesen. Der belangten Behörde ist zu folgen, wenn sie daraus schließt, dass bei verkrusteten bzw eiternden Wunden davon auszugehen ist, dass bereits ein Heilungsprozess eingetreten ist, der nicht erst während des ggst Transports begonnen hat. Bezüglich dieser beiden Tiere ist daher festzuhalten, dass sie bereits verwundet für den Transport verladen wurden. Zumal Verletzungen die Transportunfähigkeit von Tieren *im Hinblick auf die geplante Beförderung* begründen, ist aufgrund der festgestellten verkrusteten bzw eiternden Wunden davon auszugehen, dass die beiden Tiere transportunfähig waren.

Der objektive Tatbestand des Art 6 Abs 3 iVm Anhang I Kapitel I Z 1 und Z 2 Verordnung (EG) 1/2005 iVm § 21 Abs 1 Z 13 TTG ist sohin bezüglich dieser beiden Tiere erfüllt.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

III.3.2. Auf subjektiver Ebene brachte der Bf vor, dass ihn am erhobenen Tatvorwurf kein Verschulden treffe, da das von ihm vertretene Unternehmen einerseits taugliche Transportmittel zur Verfügung gestellt habe und andererseits der Lenker eine entsprechende Schulung absolviert habe.
Der Bf übersieht dabei, dass sich Art 6 der Verordnung (EG) 1/2005 explizit an Transportunternehmer richtet. Transportunternehmer ist gemäß Art 2 lit x jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert. Die S AG ist eine juristische Person, der Bf ist seinen eigenen Angaben entsprechend deren verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher. Zumal der Tatvorwurf darauf gerichtet ist, dass dieses Transportunternehmen nicht transportfähige Tiere befördert hat, was der Bf zu verantworten hat, ist der Einwand, dass das Transportmittel geeignet war, in Hinblick auf die ggst Verwaltungsübertretung ohne Belang.
Auch der Einwand, dass der Lenker geschult gewesen sei, ist nicht geeignet, den Bf auf subjektiver Ebene zu entlasten, weil nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Schulungen gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen vermögen (vgl VwGH 19.4.2017, Ra 2017/02/0036). Dem Bf ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung somit auch auf subjektiver Ebene zu zuzurechnen.

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat in der Beschwerdevorentscheidung zwar den Tatvorwurf eingeschränkt, die Strafe jedoch nicht entsprechend herabgesetzt. Zumal im ggst

Erkenntnis der Tatvorwurf weiter eingeschränkt wurde, war die Strafe entsprechend zu reduzieren.

III.4.2. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Beförderung von nicht transportfähigen Tieren ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des gemäß Art 6 Abs 3 iVm Anhang I Kapitel I Z 1 und 2 Verordnung (EG) 1/2005 iVm § 21 Abs 1 Z 13 TTG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Da das Verschulden des Bf nicht gering ist, erübrigen sich Ausführungen zur vom Bf behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs 1 Z 4 VStG, zumal auch die mittlerweile aufgehobene Bestimmung des § 21 Abs 1 VStG eine Ermahnung nur im Fall der Geringfügigkeit des Verschuldens vorsah. Die Bestimmung betreffend die Ermahnung, wonach die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts gering sein müsse, ist im ggst Fall daher nicht präjudiziell, weshalb sich der vom Bf angeregte Gesetzesprüfungsantrag erübrigt.

IV. Im Ergebnis war der Tatvorwurf daher spruchgemäß einzuschränken und die Strafhöhe entsprechend zu reduzieren. Zumal die Strafe zu reduzieren war, waren dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG) und die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren (§ 64 Abs 2 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Frage der Korrektur der verletzten Verwaltungsbestimmung einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs besteht, von der in der ggst. Entscheidung nicht

abgegangen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter